

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Anja Hajduk, Dr. Anna Christmann, Dieter Janecek, Dr. Danyal Bayaz, Claudia Müller, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Beate Müller-Gemmeke, Stefan Schmidt, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Dörner, Kai Gehring, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU-Forschungsförderungsgesetz)

A. Problem

Kleine und mittlere Unternehmen sind oft hochinnovativ. Mit ihrem technologischen Wissen, Ideenreichtum und dem Mut Neues zu beginnen, eröffnen sie enorme Chancen für die ökologische und digitale Transformation. Eine kreative Innovationskultur ist der Schlüssel für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaftsweise. Forschung und Entwicklung sind dabei die wichtigsten Ressourcen. Doch diese Chancen werden oftmals nicht ausgeschöpft, denn die Innovationsförderung in Deutschland erreicht kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nur unzureichend und benachteiligt sie im Vergleich zu großen Unternehmen. So erhielten 28 Prozent der innovationsaktiven Großunternehmen im Jahr 2016 eine öffentliche Förderung, bei den innovationsaktiven KMU waren es nur knapp 16 Prozent.

Die Konzentration der Projektförderung auf bestimmte Technologiefelder schließt viele KMU von vornherein von einer Förderung aus oder sie fallen durchs Raster der Forschungsförderung, weil Beantragungswege zu bürokratisch sind oder weil es für ihre Idee kein passendes Programm gibt. Im Ergebnis werden über 60 Prozent der kontinuierlich forschenden kleinen und mittleren Unternehmen von der öffentlichen Innovations- und FuE-Förderung nicht erreicht. Hier liegt in Deutschland ein enormes Innovationspotenzial brach, mit spürbaren Folgen. Der Anteil von kleineren und mittleren Unternehmen an den gesamten Innovationsausgaben der Unternehmen geht seit Jahren zurück (von 29 Prozent im Jahr 2007 auf 22 Prozent im Jahr 2014). Ebenso geht der Anteil der kontinuierlich forschenden kleinen und mittleren Unternehmen zurück.

Die Expertenkommission für Forschung und Innovation fordert deshalb schon seit Jahren, eine steuerliche Forschungsförderung einzuführen. Diese soll kleine und mittlere Unternehmen gezielt und unbürokratisch dabei unterstützen, neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und sich Zukunftsmärkte und die Chancen des ökologischen Wandels zu erschließen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Eine steuerliche Forschungsförderung mit Fokus auf diesen Mittelstand stärkt Deutschlands Position als Innovationsland, seine künftige Wettbewerbsfähigkeit und damit zukunftsfähige Arbeitsplätze.

In 27 von 34 OECD-Ländern und in fast allen EU-Mitgliedstaaten existiert eine steuerliche FuE-Förderung. Nachbarländer wie Frankreich und Österreich haben die steuerliche Forschungsförderung kürzlich verbessert. In Frankreich wurde eine Steuergutschrift in Höhe von 30 Prozent für Personalaufwand eingeführt und in Österreich wurde zum 01.01.2018 eine weitere Erhöhung der dort geltenden Forschungsprämie auf 14 Prozent vorgenommen. In Deutschland fehlt eine solche Förderung bislang. Gleichzeitig investieren hierzulande kleine und mittlere Unternehmen im internationalen Vergleich nur unterdurchschnittlich in FuE und Innovation.

Der Anteil der FuE-Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland beträgt nur 2,93 Prozent. In Europa erreichen Länder wie Österreich und Schweden inzwischen die 3-Prozent-Marke, Länder wie Japan, Israel und Südkorea investieren zwischen 3,5 und 4,3 Prozent ihres BIP in Forschung und Entwicklung. Um seine Stellung als eine der führenden Wirtschafts- und Innovationsnationen zu bewahren, muss Deutschland zu dieser weltweiten Spitzengruppe wieder aufschließen. Die steuerliche Forschungsförderung ist unverzichtbar, um insgesamt eine höhere Forschungsdynamik und das für das Jahr 2025 gesetzte 3,5-Prozent-Ziel zu erreichen.

B. Lösung

Um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sieht der Gesetzentwurf einen Forschungsbonus in Form einer Steuerermäßigung von 15 Prozent aller FuE-Ausgaben für alle Unternehmen bis 249 Mitarbeiter vor. Die Steuergutschrift soll zusätzlich zur bestehenden Projektförderung eingeführt werden. Dieser Forschungsbonus führt zu einer Verbesserung der internen Finanzierungsmöglichkeiten und entfaltet eine erhebliche mobilisierende Wirkung für zusätzliche Investitionen in Forschung und Entwicklung.

C. Alternativen

Alternativ käme die steuerliche Forschungsförderung aller Unternehmen bzw. eines deutlich ausgeweiteten Kreises von Unternehmen in Betracht. Das hätte allerdings höhere Kosten zur Folge. Im Falle einer Anhebung der KMU-Größengrenze wäre eine entsprechende Anpassung der steuerlichen Forschungsförderung zu prüfen, insbesondere auch im Fall sich neu eröffnender Haushaltsspielräume. Außerdem profitieren vor allem große Unternehmen derzeit von der in Deutschland bestehenden Projektförderung, kleine und mittlere Unternehmen hingegen weit weniger. Der Gesetzentwurf stellt daher gezielt auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen ab.

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und
Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen
(KMU-Forschungsförderungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 35b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird folgender Unterabschnitt 6 angefügt:

„Unterabschnitt 6.

Steuerermäßigung bei Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

§ 35c

Steuerermäßigung bei Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

(1) Für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aus den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um 15 Prozent der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Forschungsbonus),
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um 15 Prozent der anteiligen Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Forschungsbonus).

(2) Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Der Anteil eines Mitunternehmers an dem Forschungsbonus richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Der anteilige Forschungsbonus ist als Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln.

(3) Der Forschungsbonus kann in Anspruch genommen werden, wenn das Unternehmen während des gesamten Wirtschaftsjahres, für das der Forschungsbonus beantragt wird, eigenständig ist und die Größenmerkmale eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht überschreitet.

(4) Die Höhe des Forschungsbonus ist insgesamt auf den Betrag von 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Höchstbetrag) beschränkt. Bei Aufwendungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten ist der Forschungsbonus auf 7,5 Millionen Euro pro Studie beschränkt.

(5) Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Steuerpflichtige für denselben Zweck öffentlich geförderte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nimmt oder genommen hat. Eine Kumulierung mit für andere Zwecke gewährte Beihilfen ist zulässig.

(6) Der Forschungsbonus kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte, in dem bzw. in der die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgenommen werden, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(7) Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden als

1. Vorhaben eines einzelnen Unternehmens,
2. Kooperationsvorhaben von mindestens zwei gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängigen Unternehmen
3. Kooperationsvorhaben von Unternehmen in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.
4. Vorhaben, die von anderen Unternehmen beauftragt wurden.

Im Falle eines Kooperationsvorhabens gilt die Höchstgrenze nach Absatz 4 anteilig für die beteiligten Unternehmen.

(8) Der Forschungsbonus entfällt rückwirkend, wenn das Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beantragung des Forschungsbonus seine Eigenständigkeit verliert.

(9) Entfällt der Forschungsbonus rückwirkend nach Absatz 8, ist er rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 3 erstmals nicht mehr vorliegen.

(10) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung des Forschungsbonus nach Absatz 1 ist die Feststellung des Anteils an dem Forschungsbonus nach Absatz 2 Satz 1 Grundlagenbescheid.

(11) Bei Einkünften eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird keine Steuerermäßigung für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nach Absatz 1 gewährt.

§ 35d

Definitionen

(1) Forschung und Entwicklung ist die systematische, schöpferische Arbeit zur Erweiterung des vorhandenen Wissens sowie die Verwendung dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen umfassen die Grundlagenforschung, die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung.

(2) Grundlagenforschung sind experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

(3) Industrielle Forschung ist das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbei zu führen.

(4) Experimentelle Entwicklung ist Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

(5) Durchführbarkeitsstudie ist die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

(6) Ein Forschungsvorhaben ist ein einmaliges, auf ein definiertes wissenschaftliches oder spezifisch praktisches Ziel gerichtete inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Arbeit im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.

(7) Nach dem „Arm’s-length-Prinzip“ dürfen sich die Bedingungen eines Rechtsgeschäfts zwischen Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen.

(8) Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind nur solche im Sinne des § 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes, die nicht unter § 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(9) Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

(10) Ein Unternehmen ist eigenständig, wenn die Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2, sowie Absatz 3 und 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.

(11) Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrer Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden. Die Einrichtung muss ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

§ 35e

Förderfähige Aufwendungen

(1) Förderfähig sind die durch ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unmittelbar verursachten angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung angefallen sind. Folgende Aufwendungen können steuermindernd geltend gemacht werden:

1. Personalkosten: projektbezogene Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit und solange diese für das Vorhaben eingesetzt werden und überwiegend mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigt sind;
2. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden; werden Instrumente und Ausrüstung nicht während ihrer gesamten Betriebsdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;

3. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden kann nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens steuerermäßigend geltend gemacht werden; bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten als Steuerermäßigung geltend zu machen;
 4. Kosten der Auftragsforschung;
 5. Kosten für unter Einhaltung des „Arm’s-length-Prinzips“ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
 6. Kosten für Beratungstätigkeiten, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
 7. Durchführbarkeitsstudien als Vorbereitung zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
 8. Kosten der Zertifizierung sowie
 9. Sonstige Betriebskosten, die ausschließlich und unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- (2) Gemeinkosten sind nicht förderfähig.

§ 35f

Auftragsforschung und -entwicklung

(1) Ein kleineres und mittleres Unternehmen (Auftraggeber) kann, soweit die Voraussetzungen der §§ 35c und 35e vorliegen, den Forschungsbonus auch dann geltend machen, wenn es eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder ein anderes kleines und mittleres Unternehmen mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beauftragt. Bei der beauftragten Einrichtung oder dem beauftragten Unternehmen darf es sich nicht um ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen des Auftraggebers handeln.

(2) Die beauftragte Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder das beauftragte kleine und mittlere Unternehmen müssen ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

(3) Die beauftragte Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder das beauftragte kleine und mittlere Unternehmen können den Forschungsbonus in Anspruch nehmen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen der §§ 35c und 35e vorliegen und soweit der Forschungsbonus nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen wurde.

§ 35g

Zertifikat

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Forschungsbonus ist das Vorliegen eines Zertifikats, das das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Sinne der §§ 35c und 35e bescheinigt und die Finanzverwaltung bei der späteren steuerlichen Veranlagung bindet.

(2) Das Zertifikat muss spätestens bei Beantragung des Forschungsbonus vorliegen und ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

(3) Die Zertifizierungen können an externe Zertifizierungsstellen delegiert werden. Die Anerkennung als Zertifizierungsstelle erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen oder die zuständige nachgeordnete Behörde auf Antrag.

(4) Über den Antrag auf Zertifizierung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Sollte dem Antragsteller innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zugegangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.

(5) Die Kosten der Zertifizierung trägt der Steuerpflichtige.

§ 35h**Auszahlung des Forschungsbonus**

Übersteigt der Forschungsbonus die tatsächlich zu zahlende (tarifliche) Einkommensteuer, ist der übersteigende Betrag an den Steuerpflichtigen auszuführen.

§ 35i**Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, näheres zur Durchführung und zu dem Verfahren der Gewährung des Forschungsbonus, zur Rückzahlung nach § 35c Absatz 9, zu der Bestimmung der förderfähigen Aufwendungen nach § 35e, zur Ausgestaltung der Auftragsforschung und -entwicklung nach § 35f, zu der Gewährung des Zertifikats, zu dem Verfahren für die Anerkennung der zertifizierenden Stellen nach § 35g sowie zur Auszahlung nach § 35h durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Von den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 2**Körperschaftsteuergesetz**

Nach § 26 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Die Bestimmungen der §§ 35c bis 35i des Einkommensteuergesetzes sind auf Körperschaften im Sinne des § 1 entsprechend anwendbar, soweit diese nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Artikel 3**Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetz 1995**

In § 3 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Steuerermäßigung nach § 35c des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise nach § 26a des Körperschaftsteuergesetzes mindert die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags nicht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Laut dem Indikatorenbericht zur Innovationserhebung 2017 (ZEW) ist bei kleineren und mittleren Unternehmen der Anteil der Innovationsausgaben am Umsatz von 2,7 Prozent im Jahr 1995 auf 1,4 Prozent im Jahr 2016 stark abgesunken. Großunternehmen haben demgegenüber ihre Innovationsintensität auf 3,8 Prozent steigern können. Auch absolut betrachtet sind die Ausgaben der kleineren und mittleren Unternehmen für Innovationen seit 1995 nur leicht gestiegen und bleiben damit deutlich hinter der Ausgabendynamik großer Unternehmen zurück (Gutachten der Expertenkommission für Forschung und Innovation zu Forschung, Innovation und Technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands aus dem Jahre 2015).

Um den Anreiz für Forschungs- und Entwicklung zu steigern und kleine und mittlere Unternehmen bei diesen Ausgaben zu entlasten, gewährt der Gesetzentwurf kleineren und mittleren Unternehmen eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen zur Forschung und Entwicklung zusätzlich zur Geltendmachung als Betriebsausgabe („Forschungsbonus“). Von dieser Regelung profitieren alle, die über gewerbliche Einkünfte verfügen, wie z. B. offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Über einen Verweis im Körperschaftsteuergesetz gilt dies auch für juristische Personen wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und dergleichen.

Den Forschungsbonus können sowohl unbeschränkt Steuerpflichtige als auch beschränkt Steuerpflichtige, bei denen die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit ihren inländischen Einkünften stehen, in Anspruch nehmen.

Kleinere und mittlere Unternehmen sind solche, die über einen Mitarbeiteranteil von nicht mehr als 249 verfügen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft. Die Steuerermäßigung beträgt 15% aller abzugsfähigen Aufwendungen. Bei den Aufwendungen muss es sich um Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 4 EStG handeln. Insgesamt kann ein Unternehmen eine Steuerermäßigung von 15 Millionen EUR pro Unternehmen und Vorhaben in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Forschungsbonus richten sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission (AGVO). Beihilferegeln sind gemäß Art. 3 Absatz 1 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar im Sinne des Art. 107 Abs. 2 oder 3 AEUV und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen die entsprechenden Voraussetzungen und Höchstgrenzen der Verordnung erfüllen.

Um Missbrauch zu vermeiden, kann der Forschungsbonus nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Betrieb oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Förderfähige Aufwendungen sind die durch ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unmittelbar verursachten angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung angefallen sind. Dabei handelt es sich um Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, für Gebäude und Grundstücke, für die Auftragsforschung, für Patente, für Durchführbarkeitsstudien und Beratungstätigkeiten, der Zertifizierung und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Verbindung stehen. Gemeinkosten können nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Für Vorhaben, die bereits öffentliche Förderungen für den gleichen Zweck erhalten, kann keine Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

Die Steuerermäßigung kann sowohl für eigene Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, als auch für Auftragsforschung und -entwicklung in Anspruch genommen werden. Da sich viele KMU aufgrund ihrer geringen Größe und Finanzausstattung keine eigene Forschungsabteilung leisten können, stellt die Auftragsforschung gerade für KMU eine attraktive Möglichkeit dar, ohne großen Investitionsaufwand Forschung zu betreiben. Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder ein anderes KMU handeln. Auch hier gilt, dass der Auftraggeber seinen Sitz in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum

haben muss, um den Forschungsbonus in Anspruch nehmen zu können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung der Förderung, kann der Auftragnehmer diese in Anspruch nehmen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Für die Inanspruchnahme des Forschungsbonus muss eine zertifizierende Stelle die Förderfähigkeit des Forschungsvorhabens bescheinigt haben. Das Zertifikat bindet die Finanzverwaltung bei der späteren steuerlichen Veranlagung. Durch Verordnung werden die Anforderungen an die zertifizierende Stelle und das Zertifizierungsverfahren geregelt. Die Kosten der Zertifizierung können von dem Steuerpflichtigen als förderfähige Aufwendungen geltend gemacht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 35c

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Steuerermäßigung für kleine und mittlere Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Forschungsbonus). Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, erhalten die Unternehmer als die steuerlichen Träger des Unternehmens eine Steuerermäßigung in Höhe von 15 Prozent aller Aufwendungen, die sie in der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung getätigt haben, zusätzlich zu der Absetzung der Aufwendungen als Betriebsausgabe.

Das Einkommen unterliegt der Besteuerung bei natürlichen Personen (§§ 1 Abs. 1, 2 EStG) und bei Körperschaften (§1 Abs. 1, 7, 8 KStG). Personengesellschaften sind als solche nicht Subjekt der Einkommensbesteuerung. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG rechnet den Gewinn, den diese Gesellschaften oder ihnen vergleichbare Personenvereinigungen erzielen, deshalb den einzelnen Beteiligten unmittelbar zu. Bei diesen wird der Gewinnanteil entweder der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterworfen.

Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss in der Einkommensteuererklärung klar und eindeutig zum Ausdruck kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie der Anteil eines Mitunternehmers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters an dem Forschungsbonus bestimmt wird.

Zu Absatz 3

Von dem Forschungsbonus können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren. Das sind nach Definition des Artikels 2 Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von 50 Millionen EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft.

Die Unternehmen müssen eigenständig sein. Eigenständig ist ein Unternehmen nach Artikel 3 der AGVO, wenn es nicht Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen ist.

„Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ausgenommen sind folgende Investoren, sofern sie nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der genannten Investoren untereinander Partnerunternehmen bilden, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Außer in den angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Zu Absatz 4

Insgesamt ist der Forschungsbonus auf fünfzehn Millionen EUR pro Unternehmen und pro Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt. Durch die Beschränkung werden die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der AGVO eingehalten. Diese Grenze, die nach der AGVO für Vorhaben gilt, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen, soll nach diesem Gesetzentwurf für alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten. Ausgenommen sind Forschungsboni für Durchführbarkeitsstudien zur Evaluierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen der Bonus gemäß Artikel 4 Nummer 1 i) vi) der AGVO auf einen Betrag von 7,5 Millionen EUR pro Studie begrenzt ist.

Zu Absatz 5

Eine Kumulierung von Beihilfen für das gleiche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben soll ausgeschlossen werden. Ein Forschungsprojekt, das anderweitige Förderungen oder Steuerermäßigungen erhält, beispielsweise

über eine Projektförderung, erhält keinen Forschungsbonus. Zulässig ist die Inanspruchnahme von weiteren Beihilfen für andere Zwecke, z. B. steuerliche Investitionsanreize für regionale Zwecke oder der Investitionszulage.

Zu Absatz 6

Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Forschungsbonus auf die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass ein KMU den Forschungsbonus auch in Anspruch nehmen kann, wenn es bei einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit anderen Unternehmen oder Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung kooperiert oder von anderen Unternehmen beauftragt wird. Bei der Beauftragung durch ein anderes KMU ist zu beachten, dass in diesem Fall der Auftraggeber berechtigt ist, den Forschungsbonus in Anspruch zu nehmen.

Sind mehr als ein Unternehmen an einem konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beteiligt, sind die Höchstgrenzen von zwei Millionen EUR pro Wirtschaftsjahr und 15 Millionen EUR pro Vorhaben nach Absatz 4 von den Unternehmen gemeinsam einzuhalten.

Zu Absatz 8

Den Forschungsbonus soll kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Daher sollen die Unternehmen, die den Forschungsbonus erhalten, in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren ihre Eigenständigkeit bewahren, andernfalls entfällt die Steuerermäßigung rückwirkend.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die Folgen eines rückwirkenden Entfallens des Forschungsbonus im Hinblick auf die Änderung der Steuer- und Feststellungsbescheide.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt die Zuständigkeit des Finanzamts für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2.

Zu Absatz 11

Die Regelung setzt Artikel 1 Absatz 4 a) der AGVO um.

Zu § 35d

Die Vorschrift liefert die Begriffsbestimmungen für die wesentlichen Begriffe des Gesetzes.

Zu § 35e

Die Regelung bestimmt die konkret förderfähigen Aufwendungen.

Zu § 35f

Zu Absatz 1

Förderfähig ist nicht nur die eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung, sondern auch die, die das KMU in Auftrag gibt. Da sich viele KMU aufgrund ihrer geringen Größe und Finanzausstattung keine eigene Forschungsabteilung leisten können, stellt die Auftragsforschung gerade für KMU eine attraktive Möglichkeit dar, ohne großen Investitionsaufwand Forschung zu betreiben. Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder ein anderes KMU handeln.

Zu Absatz 2

Um Missbrauch zu vermeiden, muss der Auftraggeber seinen Sitz in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum haben, um den Forschungsbonus in Anspruch nehmen zu können.

Zu Absatz 3

Verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung des Forschungsbonus, kann der Auftragnehmer diesen in Anspruch nehmen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Zu § 35g

Der Steuerpflichtige benötigt für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ein Zertifikat, das ihm das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Forschungsbonus bescheinigt und die Finanzverwaltung bei der steuerlichen Veranlagung bindet. Die Zertifizierung schafft effiziente Kontrollmöglichkeiten für die Finanzverwaltung, um die Erreichung des Förderziels sicherzustellen. Sie ermöglicht die Koordination von direkter (projektorientierter) und indirekter (Forschungsbonus) FuE-Förderung, um Doppelförderungen zu verhindern. Dies soll der Entlastung der Finanzämter dienen und die Förderentscheidung transparent und vorhersehbar für Unternehmen und Finanzverwaltung machen.

Das Bundesfinanzministerium kann die Zertifizierung auf dem Verordnungsweg an externe Zertifizierungsstellen delegieren. Der Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle kann beim Bundesministerium der Finanzen oder der zuständigen nachgeordneten Behörde gestellt werden.

Die Begrenzung des Zeitraums auf drei Monate, innerhalb dessen eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen ist, sichert den beantragenden Unternehmen zudem eine Entscheidung innerhalb eines überschaubaren und verbindlichen Zeitraums zu. Sollte innerhalb dieser Frist dem Antragsteller keine Entscheidung zugegangen sein, ist dies als positive Entscheidung der mit der Zertifizierung beauftragten Verwaltungsstelle zu werten.

Die Zertifizierung und die spätere steuerliche Veranlagung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben zur Gewährung des Forschungsbonus sollen so gestaltet werden, dass gegenüber der heutigen Beantragung einer Projektförderung ein geringerer Bürokratieaufwand auf Seiten des Antragstellers anfällt. Referenz ist das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand – ZIM. Dies soll spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Normenkontrollrat überprüft werden. Als Ergebnis dieser Überprüfung sind diese Prozesse gegebenenfalls zu überarbeiten.

Zu § 35h

Durch die Auszahlung des Forschungsbonus werden auch diejenigen Steuerpflichtigen zeitnah gefördert, die z. B. aufgrund von sehr hohen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen noch keine Gewinne erzielen und deshalb erst nach Jahren von der steuerlichen Förderung profitieren würden. Die Förderwirkung des Forschungsbonus wird durch die Auszahlungsmöglichkeit deutlich verstärkt. Eine zusätzliche Liquiditätskomponente wird eingefügt und erreicht nun auch innovative Unternehmensgründungen.

Zu § 35i

Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, um Näheres zur Durchführung und zu dem Verfahren der Forschungsbonusgewährung, zu dessen Rückzahlung, zu den Einzelheiten des Zertifikats und der zertifizierenden Stellen sowie zum Verlustvortrag zu regeln.

Zu Artikel 2

Von dem Forschungsbonus sollen auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren, die körperschaftsteuerpflichtig sind. Daher verweist der neue § 26a auf die Regelungen im Einkommensteuergesetz und erklärt sie für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 3

Die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags ist die festgesetzte Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Um zu verhindern, dass sich durch die Steuergutschrift auch die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags vermindert, und so die Höhe der Steuergutschrift über 15% hinaus ansteigt, ist es erforderlich diese explizit auszunehmen.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

